



Förderrichtlinien

Die Wendelinus Stiftung (im folgenden Stiftung genannt) wurde im November 2011 gegründet und vom Finanzamt St. Wendel als gemeinnützig anerkannt. Ziel der Stiftung ist es, im Landkreis St. Wendel Gutes zu tun. Als Dachstiftung konzipiert, dient sie daneben auch als Plattform für Bürgerinnen und Bürger, die sich langfristig - auch über das eigene Leben hinaus - zugunsten der Region und der hier lebenden Menschen engagieren möchten.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Fördergebiete sind Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz, Rettung aus Lebensgefahr, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz so wie Unfallverhütung, Schutz von Ehe und Familie, Heimatpflege und Heimatkunde sowie Bürgerliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke.

I. Fördergrundsätze

Ziel der Förderung ist es, Maßnahmen und Einrichtungen gemeinnütziger Träger finanziell im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu unterstützen oder selbst durch Eigeninitiative Projekte im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke durchzuführen. Bei Projekten muss entweder eine zeitlich überschaubare Begrenzung ersichtlich sein oder aber die Gewähr dafür geboten werden, dass das Projekt nach einer Unterstützungsphase aus eigenen Kräften weitergeführt werden kann. Die Stiftung wirkt grundsätzlich im Landkreis St. Wendel.

Grundsätzlich von einer Unterstützung durch die Stiftung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen und Einrichtungen, für deren Finanzierung aufgrund gesetzlicher Vorschrift ein anderer Träger verpflichtet ist,
- Dauerförderungen,
- institutionelle Förderung ohne konkreten Projektbezug, d.h. die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu gegründeter Einrichtungen (v.a. allgemeine, laufende Personal-, Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten). Ausnahmen sind streng befristet insbesondere bei Anschubfinanzierungen neu gegründeter Institutionen möglich, soweit die Anschlussfinanzierung gesichert erscheint.
- in erster Linie kommerziell orientierte Einrichtungen oder Veranstaltungen,
- bereits begonnene/ abgeschlossene Maßnahmen,
- Reise- und Bewirtungskosten, soweit sie nicht Bestandteil eines geförderten Gesamtprojektes sind.
- Projekte, hinsichtlich derer ein Rechtsanspruch auf entsprechende Fördermittel aus anderen Quellen besteht.



II. Förderung und Förderhöhe

Der Projektträger muss die Gewähr dafür bieten, dass er aufgrund der personellen, finanziellen und sachlichen Grundausstattung in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen. Die Höhe der etwaigen Fördersumme ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Projekte können maximal drei Jahre in Folge gefördert werden.

III. Antragstellung

Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrags gewährt. Der Antrag ist an den Vorstand der Stiftung zu richten. Anträge auf Gewährung von Fördergeldern sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (zum Download bereitstellen) einschließlich der darin benannten erforderlichen Unterlagen der Stiftung (per Mail an info@wendelinusstiftung.de oder in der Hauptstelle der Kreissparkasse St. Wendel, Bahnhofstraße 21-25, 66606 St. Wendel) einzureichen. Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt vorbehalten.

Förderanträge können jederzeit gestellt werden. Über die Vergabe von Förderungen entscheidet der Stiftungsvorstand.

Projekte, die vor Antragseingang begonnen wurden oder Anschaffungen, die bereits vor Antragseingang bestellt wurden, können nur in begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Stiftung.

IV. Auszahlung und Nachweis

Nach positiver Entscheidung des Vorstandes über den Antrag, erhält der Antragsteller ein Zugeschreiben über die bewilligte Maßnahme und Fördersumme. Die Zusage einer finanziellen Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

Die bewilligten Fördermittel werden bedarfsgerecht auf Abruf ausbezahlt; insbesondere bei längerfristigen Projekten kann die Auszahlung der Fördermittel an den Projektfortschritt gebunden werden. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Es muss die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden, dass die Förderung eine zweckgebundene Verwendung findet. Die Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.



V. Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Annahme der Mittel erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass die Maßnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung vorgestellt werden kann. Dazu überträgt der Projektträger der Stiftung die entsprechenden Text- und Bildrechte.

Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt von der Stiftung gefördert wurde. Diese Veröffentlichungen sind vorab der Stiftung zur Abstimmung vorzulegen. Das Logo der Stiftung soll hierfür angefordert werden.

VI. Rücknahme und Rückzahlungspflicht

Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlter Teilbeträge, die der Projektträger entgegen einer früheren Mitteilung an die Stiftung für sein Vorhaben nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind diese an die Stiftung zurückzuzahlen.

Macht der Projektträger nachweislich falsche Angaben, ändert sein Projekt oder hält Auflagen, die im Zusageschreiben festgelegt sind, nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zu kürzen bzw. nicht auszuzahlen. Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlte Teilbeträge werden von der Stiftung zurückgefordert.

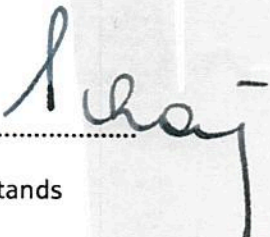

Änderungen des Projektes sind der Stiftung unverzüglich anzuzeigen, die Stiftung wird in diesem Fall prüfen, ob das Projekt auch unter den geänderten Bedingungen gefördert werden kann; eine Kürzung bzw. ein Widerruf der Unterstützungszusage behält sich die Stiftung vor.

VII. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Jeder eingehende Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung des Stiftungsvorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Vorstand der Stiftung entscheidet im eigenen Ermessen. Auch eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektes/ Maßnahmenträgers.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss durch den Vorstand am 26. Juli 2016 in Kraft. Die Stiftung beabsichtigt, sie regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend den Erfahrungen ihrer Fördertätigkeit anzupassen.

St. Wendel 26. 7. 16  

Ort, Datum und Unterschrift(en) des Vorstands